

# K U N D M A C H U N G

- 1 -

Über die am Montag, den 22. Dezember 2025 stattgefundene 3. Gemeinderatssitzung im Sitzungszimmer der Gemeinde Gerlosberg, welche schriftlich einberufen wurde, beschließt der Gemeinderat einstimmig, folgende Tagesordnungspunkte aufzunehmen:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Kerschdorfer Josef, Vbgm. Schweiberer Hansjörg, GV Huber Armin, Schweiberer Friedrich, GR Schiestl Franz, Dollinger Josef, Kröll Gottfried, Kröll Johann, Wurm Stefan;

Entschuldigt: GR Kaindl Melanie, Hauser Christian;

Schriftführerin: Kröll Anneliese

\*\*\*\*\*

## 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister Kerschdorfer Josef begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

## 2. Bericht über Kassaprüfungen durch den Überprüfungsausschuss am 20.10.2025 und am 17.12.2025

Die Kassenprüfungsniederschriften über die vom Überprüfungsausschuss am 20.10.2025 und am 17.12.2025 durchgeführten Prüfungen der Gemeindekasse wird dem Gemeinderat vorgetragen.

Diesen Berichten stimmt der Gemeinderat einstimmig zu und es wird dem Bürgermeister als Rechnungsleger und der Kassierin die volle Entlastung erteilt.

## 3. Beratung und Beschluss über Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2026 und den Mittelfristigen Finanzplan bis 2030

Der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2026 wurde 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Schriftliche Einwendungen zum Voranschlagsentwurf wurden nicht eingebracht.

Der Voranschlag für das Jahr 2026 wird dem Gemeinderat vorgetragen und wie folgt festgesetzt:

Finanzierungshaushalt: Einnahmen: 1.667.800,00    Ausgaben: 1.755.700,00

Nettoergebnis: - 87.900,00

Ergebnishaushalt: Einnahmen: 1.614.600,00    Ausgaben: 1.643.400,00

Angeschlagen am: 30. Dezember 2025  
Abgenommen am: 14. Jänner 2026



Der Bürgermeister:

# KUNDMACHUNG

- 2 -

Nettoergebnis: -28.800,00

Der negative Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) im Finanzierungshaushalt wird durch positive Girostände abgedeckt.

Der Gemeinderat nimmt den Voranschlag für das Jahr 2026 zur Kenntnis und fasst einen einstimmigen positiven Beschluss, somit ist der Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2026 festgesetzt.

Weiters wird dem Gemeinderat der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2027 bis 2030 vorgelegt, welcher vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wird.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

## 4. Beschluss über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerlosberg über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Gerlosberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.

(2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

# K U N D M A C H U N G

- 3 -

(3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

(6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

## § 3

### Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gerlosberg.

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- b) sonstige Abfälle;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof Zell am Ziller zu bringen sind;
- d) folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll) dieser Grundstücke sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:

Gerlosberg 20b, Gerlosberg 21a, Gerlosberg 21b, Gerlosberg 21c, Gerlosberg 21d, Gerlosberg 21e, Gerlosberg 21f, Freizeitwohnsitze von 21a, Gerlosberg18, Gerlosberg19;

an die Gemeindestraße!

Gerlosberg 25, Gerlosberg 24, Gerlosberg 24a, Gerlosberg 30, Gerlosberg 30a, Gerlosberg 31, Gerlosberg 33, Gerlosberg 35, Gerlosberg 35a, Gerlosberg 36a, Gerlosberg 37, Gerlosberg 39a, Gerlosberg 39b, Gerlosberg 39c, Gerlosberg 39e, Gerlosberg 39f, Gerlosberg 38, Gerlosberg 40, Gerlosberg 40c, Gerlosberg 43c, Gerlosberg 43d, Gerlosberg 43e, Gerlosberg 45b, Gerlosberg 45c, Gerlosberg 45e, Gerlosberg 45f, Gerlosberg 45g, Gerlosberg 45h, Gerlosberg 45i, Gerlosberg 52, Gerlosberg 53, Gerlosberg 53a, Gerlosberg 54, Gerlosberg 55, Gerlosberg 55a, Gerlosberg 56, Gerlosberg 57, Gerlosberg 58, Gerlosberg 49, Gerlosberg 50, Gerlosberg 52, Gerlosberg 46, Gerlosberg 47, Gerlosberg 48, Gerlosberg 48a, Gerlosberg 49, Gerlosberg 48b, Gerlosberg 51;

an die Landesstraße!

Angeschlagen am: 30. Dezember 2025  
Abgenommen am: 14. Jänner 2026



Der Bürgermeister:

# KUNDMACHUNG

- 4 -

Abholung Innere Gerlosberg 1. Termin im Monat

Die Liegenschaften Gerlosberg 10 und 11 werden über die Restmüllabfuhr der Gemeinde Hainzenberg entsorgt.

## § 4

### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Die Sammlung von Restmüll darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind:

- a) Restmüllbehälter entsprechend DIN EN 840: 80, 120, 240, 770, 1100 Liter, Farbe grau
- b) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10 Liter mit der Aufschrift „Bioabfall Umweltzone ATM“ (kostenpflichtig ausgegeben von der Gemeinde Gerlosberg)
- c) Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 10, 25, 60, 120, 240 Liter, Farbe grün

(2) Die Mindestabgabemenge (Mindestvolumen) pro Jahr und Einwohner beträgt

- a) bei Restmüllbehältern mit Transponder für elektronische Erfassung für Haushalte mit

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	83 kg
4 Personen	98 kg
5 Personen	113 kg
6 Personen	128 kg

- b) bei Biomüll/kompostierbarem Abfall für Haushalte mit

1 Person	150 Liter	100%
2 Personen	300 Liter	200%
3 Personen	450 Liter	270%
4 Personen	500 Liter	330%
5 Personen	560 Liter	370%
6 Personen	650 Liter	430%

- c) bei Beherbergungsbetrieben (gewerblich, privat sowie untervermietete Freizeitwohnsitze) für jeweils 300 Gästenächtigungen (Vorjahr) 30 kg

- d) für Freizeitwohnsitze  
98 kg

- e) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

3 Liter pro Woche und Einwohner bei Verwendung von Biomüllsäcken bzw.

60 kg pro Jahr und Einwohner bei Verwendung von Behältern mit Transponder

(3) Die Müllbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Die Restmüllbehälter müssen zur elektronischen Erfassung mit einem Transponder ausgestattet werden.

(4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig laut Abfuhrplan der Gemeinde Gerlosberg von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Die Abholung des Inneren Gerlosberg werden jeweils am 1. Abholtermin des

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

# KUNDMACHUNG

- 5 -

Monats abgeholt. Die genauen Abfuhrtermine für den Restmüll werden von der Gemeinde Gerlosberg jährlich bekanntgegeben.

(5) Die Behälter sind am Tag der Abfuhr bis 06.30 Uhr bereitzustellen. Behälter ohne Transponder werden nicht entleert.

(6) Der anfallende Restmüll darf in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit einer hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Die Deckel der Behälter sind außer zur Befüllung oder Entleerung stets geschlossen zu halten. Überfüllte und beschädigte Behälter werden nicht entleert.

(7) Wenn in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass die vorgeschriebene Mindestabgabemenge zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung um eine Minderung der Mindestabgabemenge für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

## § 5

### Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann zu den Öffnungszeiten beim Recyclinghof Zell am Ziller in die dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig eingebracht werden.
- (2) Altholz sind getrennt vom Sperrmüll in die dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof Zell am Ziller kostenpflichtig einzubringen.
- (3) Haushaltsschrott ist getrennt vom Sperrmüll und Holz in die dafür vorgesehenen Container beim Recyclinghof Zell am Ziller einzubringen.
- (4) Die Verrechnung von kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt ausschließlich bargeldlos mittels einer von der Gemeinde Gerlosberg zur Verfügung gestellten Bürgerkarte („Zillertal Card“) im Wege der Gemeindevorschreibung.

## § 6

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle und Problemstoffe

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) sowie Metallverpackungen sind grundsätzlich über die bestehende Sammlung ab Haus (gelber Sack) gemeinsam abzugeben. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde Gerlosberg jährlich bekanntgegebenen Terminen. Die „gelben Säcke“ werden von der Gemeinde Gerlosberg ausgegeben und sind am Tag der Abfuhr bis 06.30 Uhr am Straßenrand bzw. an den abweichenden Sammelorten gemäß § 3 Abs. 2 lit. d bereitzustellen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

# KUNDMACHUNG

- 6 -

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen sind beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott ist beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind beim Recyclinghof Zell am Ziller getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren beim Recyclinghof Zell am Ziller abzugeben.

(8) Alttextilien:

Alttextilien sind beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz:

Altholz ist beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte, in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

(10) Problemstoffe:

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

*Kandido Ff*

# KUNDMACHUNG

- 7 -

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können zweimal jährlich im Recyclinghof Zell am Ziller bei der von den Gemeinden organisierten Problemstoffsammlung zu den von der Gemeinde Gerlosberg bekanntgegebenen Terminen abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören: Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, Öl haltiger Abfall und Batterien.

(11) Autoreifen und sonstige Reifen:

Autoreifen (mit oder ohne Felge) und sonstige Reifen können beim Recyclinghof Zell am Ziller kostenpflichtig abgegeben werden.

(12) Die Verrechnung von kostenpflichtigen Fraktionen erfolgt ausschließlich bargeldlos mittels einer von der Gemeinde Gerlosberg zur Verfügung gestellten Bürgerkarte („Zillertal Card“) im Wege der Gemeindevorschreibung.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungs-mittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle können beim Recyclinghof Zell am Ziller kostenpflichtig abgegeben werden. Die Verrechnung hierfür erfolgt ausschließlich bargeldlos mittels einer von der Gemeinde Gerlosberg zur Verfügung gestellten Bürgerkarte („Zillertal Card“) im Wege der Gemeindevorschreibung.

(5) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

(6) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind beim Recyclinghof Zell am Ziller in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen und dürfen nicht im Zuge der wöchentlichen Abholung für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle entsorgt werden.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

# KUNDMACHUNG

- 8 -

## § 8

### Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst unterbunden wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern – auch im Falle deren Überfüllung – ist untersagt.

(2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9

### Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Müllabfuhrordnung zuletzt beschlossen am 11.01.2006 und kundgemacht vom 17.01.2006 bis 31.01.2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

## 5. Beschluss über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerlosberg über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

## § 1

### Abfallgebühren

Die Gemeinde Gerlosberg erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

## § 2

### Grundgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr ist die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück. Die Summe der Einwohnergleichwerte pro Grundstück errechnet sich aus

a) der Anzahl der gemeldeten Personen,

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

# KUNDMACHUNG

- 9 -

- b) der Anzahl der Gästenächtigungen,
- c) bei Betriebsstätten der Größe der Betriebsflächen,
- d) bei Gastronomiebetrieben der Anzahl an Sitzplätzen,
- e) bei nicht ständig bewohnten Objekten (Freizeitwohnsitzen) der Wohnnutzfläche

(2) Der Tarif für die Grundgebühr beträgt 13,00 Euro (= 100%) pro Jahr und Einwohnergleichwert.

(3) Der Stichtag für die Erfassung der Daten zur Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 2 ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Die Grundgebühr für die Einwohnergleichwerte wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 2 wie folgt bemessen:

- a) Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Haupt- und weiterer Wohnsitz)
 

je zum Stichtag gemeldete Person	100 %
----------------------------------	-------
- b) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmervermietungen und
 

je 300 Gästenächtigungen des Vorjahres	100 %
--	-------
- c) Betriebsstätten von Gewerbe- und Industriebetrieben; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze)
 

je 30 m <sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze 1.000m <sup>2</sup> )	100 %
---	-------

Betriebsstätten von Handelsbetrieben

je 20 m <sup>2</sup> Betriebsfläche (Obergrenze 500m <sup>2</sup> )	100 %
---	-------

Für alle anderen Betriebsstätten beträgt der Einwohnergleichwert generell 500 %.
- d) Gastronomiebetriebe
 

je 5 Sitzplätze	100 %
-----------------	-------

Liegt auch die Voraussetzung von § 2 Abs. 4 lit. b vor, wird die Anzahl der Betten von der Anzahl der Sitzplätze abgezogen (Halb-/Vollpensionsgäste).

Für Gastronomiebetriebe, die nur eine Saison geöffnet haben, wird bei der Berechnung der Grundgebühr nur ein halbes Jahr (6 Monate), somit 50 %, zugrunde gelegt.
- e) für nicht ständig bewohnte Objekte (Freizeitwohnsitze)
 

bis 30m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	200 %
31m <sup>2</sup> bis 100m <sup>2</sup> Wohnnutzfläche	400 %

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

*Kristof Zuj*

# KUND M A C H U N G

- 10 -

## § 3

### Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr beinhaltet die Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung des gemischten Siedlungsabfalls (Restmüll), des biologisch verwertbaren Siedlungsabfalls (Biomüll) sowie des Sperrmülls.

(2) Bemessungsgrundlagen:

a) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Restmüll ist die tatsächlich abgeführte Müllmenge. Als Menge gilt ein Restmüllbehälter mit Transponder für die elektronische Erfassung die tatsächliche abgeführte Menge in Kilogramm.

b) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist die tatsächlich abgeführte Menge mit Verwiegung beim Recyclinghof Zell am Ziller in Kilogramm.

c) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Sperrmüll ist die tatsächlich abgeführte Sperrmüllmenge in Kilogramm. Der Sperrmüll ist beim Recyclinghof Zell am Ziller abzugeben und wird zu diesem Zwecke abgewogen.

d) Die Bemessungsgrundlage für die weitere Gebühr für Altholz ist die tatsächlich abgeführte Altholzmenge in Kilogramm. Das Altholz ist beim Recyclinghof Zell am Ziller abzugeben und wird zu diesem Zwecke abgewogen.

## § 4

### Tarife für weitere Gebühr

(1) Der Tarif für die weitere Gebühr für Restmüll (Müllabfuhrgebühr) beträgt 0,45 Euro pro Kilogramm.

(2) Der Tarif für die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle für die elektronische Erfassung beträgt 0,24 Euro pro Kilogramm.

(3) Der Tarif für die weitere Gebühr für Sperrmüll beträgt 0,45 Euro pro Kilogramm.

(4) Der Tarif für die weitere Gebühr für Altholz beträgt 0,18 Euro pro Kilogramm.

(5) Der Tarif für die weitere Gebühr für Reifen beträgt je PKW-Reifen ohne Felge 4,00 Euro, je PKW-Reifen mit Felge 6,00 Euro.

## § 5

### Vorschreibung

(1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr nach § 2 und die Gebührenvorschreibung für die weitere Gebühr nach § 3 erfolgt halbjährlich.

## § 6

### Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

*Kandidaten*

# KUNDMACHUNG

- 11 -

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Abfallgebührenordnung zuletzt beschlossen am 11.01.2006 und kundgemacht vom 17.01.2006 bis 31.01.2006 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

## 6. Beschluss über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerlosberg über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterunggebühr vorschreiben.

(3) Im Fall der Errichtung und Erweiterung von Dachflächen oder versiegelten Grundflächen im Bereich des Siedlungsgebietes „Hoferwald“ wird zusätzlich zur Anschlussgebühr für Schmutzwasser zudem eine Anschlussgebühr zur Entsorgung der Dachwässer bzw. Oberflächenwässer eingehoben.

### § 2

#### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr für die Schmutzwasserentsorgung bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

# KUND M A C H U N G

- 12 -

(2) Die Anschlussgebühr für die Entsorgung der Dachwässer und versiegelten Flächen bemisst sich nach m<sup>2</sup> der zu berücksichtigenden Flächen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum für Schmutzwasser. Die Höhe der Anschlussgebühr für Dachflächen und versiegelter Flächen im Bereich des neuen Baugebietes Hoferwald werden nach Feststellung der tatsächlichen Kosten des neu zu errichteten Oberflächenwasserkanals in einem eigenen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3

### Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für Abwässer beträgt EUR 2,69 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## § 4

### Freimengen von der laufenden Kanalbenützungsgebühr

Die Gemeinde Gerlosberg gewährt je Wasserzähler eine Freimenge von 10m<sup>3</sup>.

## § 5

### Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 5 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 6

### Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

# K U N D M A C H U N G

- 13 -

## § 7

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 23.12.2024, kundgemacht vom 24.12.2024 bis 08.01.2025 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

## 7. Beschluss über Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gerlosberg über Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1

#### Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Gerlosberg erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Wasserbenutzungsgebühr, als Wasserleitungsgrundgebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Für Schwimmbecken im Freien gilt der Rauminhalt des Schwimmbeckens in Kubikmeter als Bemessungsgrundlage.

(2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind Heu-, Strohh- und Holzschuppen, Garagen sowie Scheunen und Unterstellflächen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,73 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

# KUNDMACHUNG

- 14 -

## § 3

### Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 4

### Laufende Gebühr

- (1) Die Berechnung der laufenden Gebühr erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch, der über den Wasserzähler erfasst wird.
- (2) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt 0,86 Euro je Kubikmeter Wasserverbrauch.

## § 5

### Zählergebühr

Für Einbau, Benützung und Wartung des Wasserzählers ist eine Zählergebühr in Höhe von 13,00 Euro pro Jahr zu entrichten.

## § 6

### Wasserleitungsgrundgebühr

- (1) Die Wasserleitungsgrundgebühr wird je Wasserzähler verrechnet und beträgt 38,00 Euro jährlich.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils 01.07. des laufenden Kalenderjahres
- (3) Die Wasserleitungsgrundgebühr ist jährlich vorzuschreiben.

## § 7

### Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Wasseranschlussgebühr ist mit Bescheid vorzuschreiben und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die laufende Wasserbenutzungsgebühr ist halbjährlich vorzuschreiben (Akonto & Abrechnung).
- (3) Die Zählergebühr und die Wasserleitungsgrundgebühr ist jährlich vorzuschreiben.

## § 8

### Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister:

*[Handwritten signature]*

# KUNDMACHUNG

- 15 -

## § 9

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01. 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Gerlosberg vom 23.12.2024, kundgemacht vom 24.12.2024 bis 08.01.2025 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

### **8. Beratung und Beschluss über Vergabe – KG Schallschutz**

Der Bürgermeister trägt vor, dass im Kindergarten Maßnahmen für den Schallschutz und diverse Änderungen bei Möbeln durchzuführen sind. Es wurden von verschiedenen Firmen Angebote eingeholt, wobei die Firma Soundless als Bestbieter hervorging. Die Änderungen bei den Möbeln wird an die Firma Wohnplan in Zell am Ziller vergeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe die Firma Soundless und Wohnplan.

### **9. Beratung und Beschluss über diverse Anschaffungen für die Volksschule**

Der Bürgermeister trägt vor, dass in der Schule eine Überprüfung von Seiten des Landes bezüglich Brandschutz und diverser anderer Abläufe durchgeführt wurde. Bei dieser Prüfung hat sich herausgestellt, dass diverse Maßnahmen durchzuführen sind (Brandmeldeanlage, Beleuchtung, Handläufe im Stiegenhaus usw.). Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister Angebote einzuholen und in Absprache mit dem Gemeindevorstand die Aufträge zu vergeben.

### **10. Beratung und Beschluss betreffend der Änderung /Anpassung der Satzung des Wasserverbandes „Instandhaltung Schutzbauten Zillertal“**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Satzung des Wasserverbandes „Instandhaltung Schutzbauten Zillertal“ zu genehmigen.

### **11. Personalangelegenheiten**

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

### **12. Anfragen, Anträge, Allfälliges**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines Hochdruckreinigers.

Angeschlagen am: **30. Dezember 2025**  
Abgenommen am: **14. Jänner 2026**



Der Bürgermeister: